This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HF
5421
.S8

STAN
LIBR

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.
EINES HOCH EDLEN
RATHS DER STADT
STRALSUND MÄCHLER-
ORDNUNG, ANNO 1729.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Eines Hoch-Edl. Rahts der Stadt Stralsund

Äckler-

rdnung,

ANNO 1729.

STRALSUND,
Druckts G. C. Schindler, Königl. Hochp. Regier. und E. Hoch-Edl. Raths Buchdrucker.

STANFORD UNIV
SEP 1973
STACKS
LIBRARY

HF5421
58

Demnach die hiesige Kauffmanschafft An
suchung gethan / eine gewisse Ordnun
zuverfassen / nach welcher sich die allhi
bestellete Mäckler zu richten hätten / un
Ein Hoch-Edl. Raht solch Gesuch aller
dings nöhtig und dem Commercio ersprießlich halte
müssen: So hat derselbe nicht Umgang nehmen wo
len / gegenwä tige Ordnung entwerffen / und nunmeh
ro zu jedermans Wissenschafft / auch denen Mäckler
zur gebührenden Norme öffentlich publiciren zu lassen
Und wie

I.

4 verordne-te Mäckler.

Anjetzo 4. verordnete Mäckler in der Stadt verhan
den / denen oblieget / nach ihren Eyden / und dieser Or
dnung sich genau zu verhalten / so sollen auch dageg
andere Beyläuffer und Neben-Mäckler / sie seyn einhei
misch / oder frembd / nicht ferner toleriret / sonder
ihnen / nun und hinkünfftig / alle Mäckeley / auch Schiffs
Befrachtung / und Clarirung / gantz geleget seyn.

Würde dennoch jemand diesem Verbot entgege
handeln / und Neben-Mäckeley treiben / soll derselb
nicht allein dasjenige / was Er von denen Partheye
genossen / wieder herzugeben angehalten / sondern üb er
dem in eine Geld-Buße von 5. Rthl. / oder / falß E
solche nicht zu erlegen hätte / in andere ernste Straf
vertheilet / die geschlossene Partheyen aber für nul
und nichtig gehalten werden / und einem jeden ohne eini
gem Vorwurff davon hinwieder zurück zugehen / zuge
lassen seyn; auf welchen Fall denn derjenige / der sich
eines nicht authorisirten Mäcklers bedienet / den dadurch
zu erleidenden Schaden Ihm selbst beyzumessen hätte

2. E

2.

Es ſollen die verordneten Mäckler ſich jederzeit eines fleiſſigen, aufrichtigen, und nüchternen Wandels, und guten Nahmens befleiſſigen, was ihnen aufgetragen wird, der Nohtwendigkeit nach, geheim halten, einem jeden, er ſey ein Frembder, oder der Stadt Einwohner, Reich oder Arm, getreulich, und ohne Betrug dienen, auch ſich nicht an einige wenige Perſohnen hengen, ſondern der gemeinen Kauffmanſchafft Nutzen, ohne Gunſt, Gaben, und Anſehen der Perſon, ſo viel an ihnen iſt, befodern, und damit ſie ſolches alles deſto treulicher und beſſer verrichten können, iſt Ihnen alle eigne Handlung, es ſey mit Wahren, Wechſeln, oder contanten Gelde, heimlich oder öffentlich, entweder für ſich alleine, oder mit einem andern in Compagnie bey ſchwerer Straffe und Entſetzung ihres Dienſtes unterſaget, beſonders aber verbothen, mit Auswärtigen ſich in Correſpondence einzulaſſen, und dadurch dem hieſigen Commercio Schaden zuzufügen. Jedoch ſoll unter dem eignen Handel der Mäckler nicht begriffen ſeyn, wenn jemand auf Conceſſion Eines Hoch-Edlen Rahts die ſo genandte Pfund-Mäckeley in ſeinem Hauſe treibet.

Leben und Wandel, auch Pflichten derſelben.

Eigner Handel

Pfund-Mäckeley.

3.

Die Mäckler müſſen darauf genaue Acht haben, daß dem Lübſchen, alhie recipirten Rechte, zu wieder Gaſt mit Gaſt, es geſchehe immediatè, oder durch Commiſſion von hieſigen Kauffleuten und anderen Einwohnern nicht handeln, noch ſonſt ein anderes denen Verfaſſungen der Stadt entgegen lauffendes Commercium vorgenommen werden möge, ſondern ſo bald ſie ſolches

Handlung unter Gaſt und Gaſt.

mercken, sollen sie schuldig seyn, denen Herren Camerariis davon Anzeige zuthun, die denn nicht unterlassen werden, solchen unerlaubten Handel so fort zu hintertreiben.

4.

Buch und Journal der Mäckler

Ein jeder vereydeter Mäckler soll nebst einem in Papier eingebundenen Taschen-Buch, worin Er den getroffenen Handel so fort kurtz verzeichnen kan, ein ordentliches aufrichtiges Buch und Journal halten, und darin alle Abend sorgfältig verzeichnen, was er für Partheyen geschlossen, wobey er die Nahmen des Käuffers und Verkäuffers, das Datum, die Beschaffenheit und Quantität der Wahren, die Summa des Geldes, und in was Müntze es gezahlet, auch was bey dem Handel wegen der Zahlungs-Zeit und sonst verabredet, nieder schreiben muß. Und damit solches desto richtiger gehalten werden möge, soll Herren Camerariis committiret seyn, sich ab- und an die Bücher der Mäckler vorzeigen zulassen, und imfall hierin einiger Mangel sich finden solte, sie mit Ernst zur Besserung anzuhalten, auch bey verspührter fernerer Unordnung davon zu Raht Anzeige zu thun, damit ein solch Unfleissiger der Mäckeley entsetzet, und ein ander Ihm substituiret werden könne.

5.

Kein Geld über Nacht zu behalten

Besonders wird verordnet, daß kein Mäckler fremdes Geld über Nacht bey sich im Hause behalten, sondern dasselbe an eben dem Tage, da er es erhoben, so fort an den Verkäuffer ablieffern solle, bey 10. Rthl. Straffe.

Solte es sich aber zutragen, daß die Mäckler das

Geld

Geld für die Wahren oder Wechſel nicht bekommen / noch einliefern könten / ſind ſie gehalten / dem Kauffmann / der das Geld haben ſoll / ſolches anzuzeigen / damit derſelbe wiſſen könne / in was Händen ſein Geld verhanden. Würde aber das Geld des Abends ſo ſpät gezahlet / daß es nicht füglich wieder ausgezahlet werden könte / iſt der Mäckler ſchuldig es demjenigen / dem es zukömpt / verſiegelt zuliefern / und an den folgenden Tage zuzuzehlen / welches auch alſo gehalten werden ſoll / wenn der Empfanger des Geldes nicht zu Hauſe angetroffen würde.

Wäre dieſer letzte in Entgegen-Nehmung deſſelben ſäumig / und der Mäckler danechſt in dem Stande käme / nicht bezahlen zu können / würde er ſich ſolches ſelbſt bey zumeſſen / und den Schaden zu ertragen haben.

6.

Nicht minder wird einem jeden Mäckler bey Straffe der Entſetzung und anderer ſchweren Beahndung verbohten / denen Verkäuffern durch falſchen und ertichteten Bericht die Wahren unter dem Marckgängigen Preiße / und wolfeiler / als ſolche in gleicher Würde und Beſchaffenheit von andern zu bekommen / abzulocken / und dem Käuffer dadurch einen ungebührlichen Nutzen / dem Verkäuffer aber Schaden und Verluſt zuzuziehen. Verleitung durch falſchen Bericht.

7.

Zur Verhütung aller Verwirrung ſoll hienechſt kein Kauffmann mit dem Mäckler / auſſer der Courtage, Rechnung halten / ſondern / was unter ihnen vorkompt / ſo fort bahr abgerichtet werden. Rechnung mit denen Mäcklern.

8.

So ſollen auch die Mäckler dasjenige / was ihrem

Frauen, Kinder und Gesinde nicht zu gebrauchen.

Ampte gemäß ist, selbst, nicht aber durch Frauen, Kinder, und Gesinde, (jedoch Kranckheits-Fälle und andere unumgängliche Ehehafften ausgenommen:) verrichten, auch ohne Noht nicht aus der Stadt reisen, sondern dem trafiquirenden Kauffmann beständig zur Hand und aufwärtig seyn.

9.

Hereinziehung und Umwechselung untauglicher Müntze.

Als auch offtmahlen gantze Parteyen untauglicher Müntze in Land und Stadt hereingezogen, und dagegen die gute und grobe Müntz-Sorten wieder herausremittiret werden, so sollen die Mäckler, wenn sie solchen Handel mercken, damit sich nicht abgeben, vielmehr Herren Camerariis zur zeitigen Stöhrung davon Nachricht ertheilen, bey 10. Rthl. und grösserer Straffe, nach proportion der Summe, die solchergestalt umgewechselt worden.

10.

Frembde Schiffe.

Wenn frembde Schiffe mit Kauffmanns-Gütern zum Verkauff ankommen, sollen die verordnete Mäckler solche nach der Reyhe bedienen, keiner aber sich unterstehen, ausser der Ordnung Schiffe an sich zunehmen, bey 10. Rthl. Straffe.

11.

Falsches Geld nicht unter zustecken.

Falsches Geld unterzustecken, und mit andern auszuzahlen, ist bey schwerer Straffe verbothen; So wird auch verordnet, daß, wenn der Mäckler Geld an jemand auszuzahlen hat, er solches in einen à parten Beutel stecken, keinesweges aber verschiedener Personen Gelder zusammen giessen und solchergestalt auszahlen solle, bey obiger Straffe. Es ist auch dem Mäckler nicht erlaubet, Geld auf guten Glauben ungezählt von jemand

mand anzunehmen / und ſolchergeſtalt wieder abzuliefern; falß dadurch Schaden und Unrichtigkeit entſtehet, ſoll der Mäckler ſolchen zu erſetzen ſchuldig ſeyn.

12.

Kein Mäckler ſoll ſich in einige Handlung miſchen, wozu er von denen Partheyen nicht geruffen worden / beſonders / wann bey dem Käuffer oder Verkäuffer ein ander vereydeter Mäckler ſich ſchon befindet / und ſolche Handlung unter Händen hat / gleichfals bey obiger Straffe. Mäckler ſol von Partheyen geruffen werden.

13.

Die Mäckeley muß nicht anders getrieben werden / als mit Leuten die zur Kauffmanſchafft befugt / bey 10. Rthl. Straffe. Mit wem Mäckeley zu treiben.

14.

Würde jemand der Mäckler bemercken / daß Käuffer oder Verkäuffer in Schulden-Laſt gerahten / oder ſonſten mit Sicherheit mit ihnen nicht zu contrahiren / auch auſſerdem bey dem Handel Betrug und Gefährlichkeit verhanden / ſollen ſie ſolches demjenigen / den ſie bedienen / getreulich anzeigen / und Ihn für Verluſt und Schaden warnen bey obiger und anderer ſchwerer Straffe. Verſchuldete oder ſonſt betrügliche Käuffer.

15.

Es ſolle dieſer Ordnung eine gewiſſe Taxe, was die Mäckler an Courtage zugenieſſen haben / annectiret / keinem aber erlaubet ſeyn / entweder mehr zunehmen / oder zu geben / als in ſolcher Taxe enthalten / bey ernſter Straffe. Mäckler-Taxe

16.

Kein Mäckler ſoll zu dieſem Ampte verſtattet werden / er habe denn zureichliche Fidejuſſoriſche Bürgſchafft Bürgen.

ſchafft geleiſtet, und die Kauffmannſchafft, die über die Caventen jederzeit vernommen werden ſoll, dadurch in Sicherheit geſetzet, wobey denn die Bürgen dem beneficio excuſionis & diviſionis per expreſſum ſich entſagen ſollen: Und weil denenſelben nicht verwehret werden kan, der Bürgſchafft aus Bewegniß, doch, daß es tempeſtivè geſchehe, zu renunciiren, ſo ſoll der Mäckler ſo dann ungeſäumt einen anderweitigen Bürgen ſtellen, imwiedrigen aber der Kauffmanſchafft von der Reſignation à Dominis Camerariis durch Affixion unterm Rahthauſe, oder, wie es ſonſt am bequemſten geſchehen kann, Nachricht gegeben, und dem Mäckler keine Mäckeley bey ſchwerer Straffe weiter verſtattet werden.

17.

Verunträuung und Austretung der Mäckler.

Würde ein Mäckler heim- oder öffentlich einige Gelder veruntreuen, und wol gar damit austreten, ſoll derſelbe nach aller rigueur der Rechte, auch nach Bewandniß der Sachen, an Leib und Leben unabbittlich geſtraffet werden.

Ein Hoch-Edl. Raht behält ſich vor, dieſe Ordnung, der Zeiten Gelegenheit und andern Umſtänden nach, zu ändern, zu mehren, zu mindern, und zu verbeſſern, und iſt dieſelbe zu mehrerer Uhrkund mit gemeiner guten Stadt Inſiegel corroboriret. Geſchehen Stralſund den 1. Octobr. 1729.

L. S.

Mäckler-Taxe.

	Thl.
Für Ankauff- und Verkauffung einer Last Getraydes, allerhand Art, bekomt der Mäckler so wol vom Verkauffer, als Käuffer,	6.
Für Ankauffung der Wechsel à jedes 100. es sey Banco, Holländsch- Hamburgisch- oder Lübsch- Courant, vom Verkäuffer sowol als Käuffer,	6.
Für Schwedische Wechsel an Dahler Silber- oder Kupffer-Müntz wird dem Mäckler für 100 Rthl. hiesiger Valeur gut gethan, gleichfals von Käuffer und Verkäuffer,	6.
Für Umwechselung der Species oder Albertus Thaler, item Däntscher Crohnen, Carolinen &c. gegen hiesige Müntze zahlen beyde Theile für 100 Rtl. solch frembder Valeur	6.
Für 100 Ducaten species von jedem der aus- und einwechselt,	12.
Für 100 Rthlr. an Neuen Zwey-Drittel oder sonst hiesiger Valeur von jedem	6.
Für jedes 100 Rthl., so der Mäckler gegen Wechsel auf einige Monaht negotiiret, von demjenigen, welchem Er das Geld schaffet,	6.
Jngleichen von dem Ausleiher, wenn der Mäckler auf seine Ordre ihm das Geld gegen Wechsel oder Obligation unterbringet à 100 Rthlr.	6.
Für einen Sack Woll von 60. biß 100 Stein gibt Käuffer und Verkäuffer besonders	8.

		ßl.
Für einen Sack Woll von 60. bis 40 Steiñ	Von Käuffer und Verkäuffer	6.
Von einen Sack Woll unter 40 St.		4.
Von einem Beutel oder Säcklein Lamm-Woll		4.
Für eine Last Saltz aus dem Schiff /	beyderseits Käuffer und Verkäuffer	8.
Für eine Last Saltz aus dem Keller und Packraum	ein jeder /	6.
Für einen Zander Stein Kohlen	Käuffer / und Verkäuffer / jeder	4.
Aus dem Packraum und Keller		3.
Für ein Schiff-Pfund Eisen /	oder Bley Käuffer und Verkäuffer /	$1\frac{1}{2}$.
Für ein Schiff-Pfund Hempf / Flachs Türse ꝛc.	ein jeder	1.
Für fette Wahren / als Käse / Butter / Seiffe / Talg / Hering / Trahn / Fisch / und sonstiges Berger-Gut à 100 Rthlr.	der Käuffer	12.
	Der Verkäuffer aber	24.
Wann eine Berger-Ladung verstutzet wird / giht der Kauffmann für sein Korn / oder sonst für eigne Wahren / so er selbst auf den Boden und im Hause hat / keine Courtage / fürs Korn von einem andern Bodẽ aber bekoñt der Mäckler à Last	6. ßl. ut supra.	
Für Leinsahmen à Last	von Käuffer und Verkäuffer	6.
Für eine Last Theer	von jedem /	6.
Für Wein und Brandwein à Orhofft	von jedem Theil	2.

Ochsen

	ßl.
Ochsen-Häute à Decher	1.
Für allerhand Steine à 100 Rthlr.	12.
Bey Clarirung eines Schiffes, so der Mäckler verrichtet, genieſſet er,	
Von einen Schiff, so 60 Laſt und darüber führet à Laſt	5.
Von 40 und drüber	2.
Von 20 und drüber	1½.
Von 10 und drüber	1.
Welches das Schiff tragen muß.	
Doch iſt dem Schiffer, oder in deſſen Behinderung seinem Steur-Mann erlaubet, das Schiff ſelbſt zu clariren. Sonſten aber muß niemand als ein Mäckler dazu genommen werden.	
Für eine Certe-Partey, die der Mäckler ſchlieſſet, bekompt derſelbe von dem Requirenten per Laſt	2.
Wenn die Ladung auf Veranlaſſung des Schiffers von verſchiedenen Kauffleuten gezeichnet wird, bekompt der Mäckler, der die Ladung zeichnen läſſet, von dem Schiffer à Laſt	3.
Für ein Schiff, ſo contant verkaufft wird à 100 Rthl.	12.
Wogegen der Mäckler, die Kauff-Gelder heben, und wieder auszahlen muß.	

Ein Hoch-Edler Raht reſerviret ſich über die Wahren, ſo alhie etwa nicht ſpecificiret, hienechſt annoch zu verordnen, auch obige Taxe zu erhöhen und zu mindern, wie es Zeit, und Umſtände erfodern.

Letzter End.

HF 5421 .S8 C.1
Eines Hoch-Edl. i.e. Edlichse
Stanford University Libraries
3 6105 036 656 770

DATE DUE

Stanford University Librari
Stanford, Ca.
94305